

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 24. Januar 2018/ Ausgabe 1 / Jahrgang 2

Inhaltsverzeichnis:

Satzung zur Aufhebung der Entschädigungssatzung des Rettungszweckverbandes „Westsachsen“ für die Gruppe Leitender Notärzte	Seite 2-3
Satzung zur Aufhebung der Entschädigungssatzung des Rettungszweckverbandes „Westsachsen“ für die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst	Seite 4-5
Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2018 des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“	Seite 6-8
Richtlinie des Vogtlandkreises zur Übernahme von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen	Seite 9-11
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die öffentliche Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vom 11. Dezember 2017	Seite 12

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen



Rettungszweckverband „Südwestsachsen“

Satzung

zur Aufhebung der Entschädigungssatzung des Rettungszweckverbandes „Westsachsen“
für die Gruppe Leitender Notärzte

vom 29. November 2017

Der Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ erlässt auf Grundlage der Paragraphen 47 Abs. 2 und 5 Abs. 3 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in Verbindung mit Paragraph 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, folgende Aufhebungssatzung:

§ 1

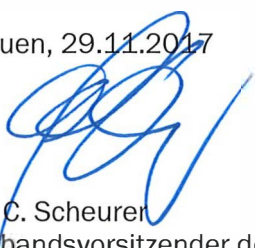
Die Entschädigungssatzung des Rettungszweckverbandes „Westsachsen“ für die Gruppe Leitender Notärzte vom 7. Oktober 2010 (Amtsblatt des Erzgebirgskreises vom 16.11.2010, Amtsblatt des Landkreises Zwickau vom 18.11.2010) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Plauen, 29.11.2017


Dr. C. Scheuren
Verbandsvorsitzender des
Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Rettungszweckverband „Südwestsachsen“

Satzung

zur Aufhebung der Entschädigungssatzung des Rettungszweckverbandes „Westsachsen“
für die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst

vom 29. November 2017

Der Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ erlässt auf Grundlage der Paragraphen 47 Abs. 2 und 5 Abs. 3 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in Verbindung mit Paragraph 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, folgende Aufhebungssatzung:

§ 1

Die Entschädigungssatzung des Rettungszweckverbandes „Westsachsen“ für die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst vom 1. Dezember 2004 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Plauen, den 29.11.2017

Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender des
Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Rettungszweckverband
„Südwestsachsen“

Öffentliche Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29. November 2017 die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen.

Mit Bescheid vom 27. Dezember 2017 (AZ: C21-2217/38/9) hat die Landesdirektion Sachsen die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die ausgefertigte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2018

des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“

Auf der Grundlage von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 und § 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), §§ 11 ff der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941) sowie § 7 Abs. 2 Ziff. 12 der Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ vom 23. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1575) wird durch die Verbandsversammlung am 29.11.2017 die folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 erlassen:

a) Ergebnishaushalt

aa) ordentliche Erträge	51.260.432 EUR
ordentliche Aufwendungen	51.260.432 EUR
ordentliches Ergebnis:	0
ab) außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
außerordentliches Ergebnis	0
ac) Gesamtergebnis	0

b) **Finanzhaushalt**

ba) Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.917.000 EUR
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.915.000 EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.002.000 EUR

bb) Einzahlung aus Investitionstätigkeit	52.000 EUR
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	-11.663.000 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	-11.611.000 EUR

bc) Finanzierungsmittelüberschuss /- fehlbetrag	-6.609.000 EUR
--	-----------------------

bd) Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	4.935.000 EUR
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	-722.000 EUR
Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit	4.213.000 EUR

c) **Ermächtigungen**

ca) Kreditaufnahme für Investitionen	4.935.000 EUR
--------------------------------------	---------------

cb) vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen	4.084.500 EUR
--	---------------

2. **Kassenkredite**

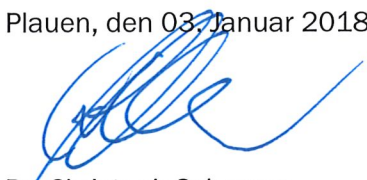
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:	3.960.000 EUR
--	---------------

3. **Verbandsumlage**

für den Erfolgsplan	2.217.444 EUR
für den Liquiditätsplan	0 EUR

Ausfertigungsvermerk:

Plauen, den 03. Januar 2018


Dr. Christoph Scheurer
Landrat des Landkreises Zwickau
und Verbandsvorsitzender



Hinweis:

Der Wirtschaftsplan 2018 des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“, welcher Bestandteil der Haushaltssatzung 2018 ist, liegt ab dem Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung für eine Woche zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in den beiden Geschäftsstellen des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ zu den üblichen Geschäftszeiten, welche telefonisch abzufragen sind, aus.

Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ Geschäftsstelle Plauen Poeppigstraße 6 08529 Plauen Tel. 03741 457-0	Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ Geschäftsstelle Zwickau Breithauptstraße 3-5 08056 Zwickau Tel. 03741 457-0
--	---

Plauen, am 03. Januar 2018



Dr. Christoph Scheurer
Landrat des Landkreises Zwickau
und Verbandsvorsitzender

Landratsamt Vogtlandkreis
Dezernat Gesundheit und Soziales

Verwaltungsrichtlinie

Titel

Richtlinie des Vogtlandkreises zur Übernahme von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen

In Kraft gesetzt am:

01.01.2018

1 Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 11.09.2012, zuletzt geändert in der Fassung vom 23.12.2016, insb. §§ 10 Abs. 3, 22, 23, 24, 90 Abs. 3 und 4
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 15.05.2009, zuletzt geändert mit Fassung vom 09.05.2015
- Teilfachplanung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Bedarfsplanung) im Vogtlandkreis in seiner jeweils aktuellen Fassung

2 Anliegen der Richtlinie

Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und als Alternative die Kindertagespflege begleiten, unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie. Die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Vogtlandkreis sind aufgefordert, den im SächsKitaG formulierten Bildungsauftrag umzusetzen.

Wenn Eltern nur über ein geringes Einkommen verfügen und ihnen die finanzielle Belastung durch den Elternbeitrag gemäß § 15 SächsKitaG nicht zuzumuten ist, kann dieser Kosten-/Teilnahmebeitrag in Anwendung § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ob ein Kind in eine kommunale Einrichtung geht oder in die Kindertagesstätte eines freien Trägers, spielt dabei keine Rolle. Bei Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung, die nicht in der Bedarfsplanung des örtlichen Jugendhilfeträgers enthalten ist, kann der Elternbeitrag bis zu der Höhe übernommen, die für das Kind in einer Einrichtung innerhalb der Bedarfsplanung in der betreffenden Gemeinde zu übernehmen wäre.

3 Bedarfskriterien

Alle Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle. Für Kinder im schulpflichtigen Alter sind bedarfsgerechte Angebote in Tageseinrichtungen vorzuhalten (§ 24, Abs. 2 – 4 SGB VIII). Eltern oder Elternteile haben im Vogtlandkreis grundlegend die Möglichkeit, einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in einem Umfang von 30 Wochenstunden flexibel in Anspruch zu nehmen.

Hauptkriterium zur Beurteilung, wann ein Betreuungsangebot bedarfsgerecht erbracht wird, ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bei einem Mehrbedarf auf Grund beruflicher Verpflichtungen erfolgt eine vereinfachte Prüfung unter Berücksichtigung des jeweiligen Arbeitsvertrages oder Beschäftigungsnachweises. Berufstätigen Eltern oder Elternteilen wird in der Regel ein Betreuungsumfang von 45 Wochenstunden gewährt.

Neben diesem Hauptaspekt wird als weiteres Bedarfskriterium die Einzelfallprüfung familienbelastender Faktoren festgelegt.

Bei Anträgen zur Übernahme von Elternbeiträgen aus Familien mit belastenden Familiensituationen (z.B. Einschränkungen der elterlichen Kompetenzen, Überschuldung, Alleinerziehung ohne Unterstützungsangebote,...) werden im Amt für Jugend und Soziales sachgebietsübergreifende Entscheidungen mit dem Sozialen Dienst herbeigeführt. Eine Betreuung über die flexiblen festgesetzten Wochenstunden kann daraufhin erfolgen.

Dem Besuch des Kindergartens im Schulvorbereitungsjahr sowie im Rahmen der Bewilligung von Eingliederungshilfe wird ganztägig (9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden) uneingeschränkt entsprochen. Mit diesen Bedarfsgrößen ist die Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes in den Kindertagesstätten gewährleistet.

Im Übrigen werden in Fortschreibung der Teilfachplanung Kindertageseinrichtungen/ Tagespflegestellen weitere Bedarfskriterien jährlich aktuell näher bestimmt und durch Beschluss Jugendhilfeausschuss als verbindlich für den Vogtlandkreis festgelegt.

4 Verfahrensablauf

Der Teilnahmebeitrag oder Kostenbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle soll auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ein Erlass oder eine Übernahme kommt wegen des im § 90 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII vorgesehenen Antragserfordernisses in der Regel frühestens ab dem ersten Tag des Antragsmonates in Betracht. Der Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages ist zu stellen an:

Landratsamt Vogtlandkreis
 Amt für Jugend und Soziales
 SG VII - Wirtschaftliche Jugendhilfe
 Postplatz 5
 08523 Plauen

Die Übernahme/ teilweise Übernahme der Elternbeiträge erfolgt nach Feststellung der zumutbaren Belastung gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII. Die Übernahme von Elternbeiträgen bei der Inanspruchnahme eines Krippen-, Kindergarten- oder Hortplatzes bzw. einer Kindertagespflegestelle setzt voraus, dass das Einkommen der Eltern sowie des Kindes die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt und die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes grundhaft wahrgenommen wird. Eine vom Betreuungsvertrag abweichende Minder- bzw. Nichtauslastung der vereinbarten Betreuungszeiten kann die Kürzung des Übernahmebetrages auf die tatsächliche Inanspruchnahme zur Folge haben; insbesondere im Schulvorbereitungsjahr haben Eltern und Kindergarten auf eine tatsächliche Inanspruchnahme der beantragten Betreuungszeiten hinzuwirken.

Beziehen die Eltern oder der maßgebliche Elternteil Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, ist ihnen die Belastung des Elternbeitrages in der Regel nicht zuzumuten. Aus diesen Gründen erfolgt für diesen Personenkreis eine vereinfachte Berechnung der Leistungsansprüche mit der Möglichkeit einer antragslosen Weiterbewilligung, sofern die entscheidungserheblichen Unterlagen (ALG-II-Bescheid oder Bescheid zum Bezug von Leistungen zur Grundsicherung) rechtzeitig und vollständig dem Amt für Jugend und Soziales vorliegen.

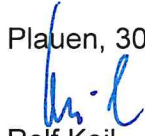
Im Ergebnis der Prüfung des Antrages ergeht ein Bescheid an den Antragsteller. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Bescheiderteilung zum ersten eines Monats für den laufenden Monat.

Beträge unter 5 Euro werden nicht geleistet.

5 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die gleichnamige Richtlinie vom 01.01.2009, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2013, ihre Rechtsgültigkeit.

Plauen, 30.11.2017


 Rolf Keil
 Landrat

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

über die öffentliche Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

vom 11. Dezember 2017

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der derzeit geltenden Fassung gibt die Landesdirektion Sachsen nachfolgende Bestellung als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bekannt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 wird Herr Schornsteinfegermeister Christian Zollfrank für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 23-03 Plauen bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 23-03 Plauen umfasst im Wesentlichen Straßenzüge der Stadt Plauen im PLZ-Bereich 08527 und 08529 und dem OT Stöckigt.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet und endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2024.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Christian Zollfrank ist Lindenstraße 3, 08606 Oelsnitz/ Vogtland, Telefon: 037421-18 88 22, Handy: 0171-54 72 86 8, E-Mail: c.zollfrank@gmx.de.

Chemnitz, den 11. Dezember 2017

Landesdirektion Sachsen

gez. Peggy Hetzner
Sachbearbeiterin